

**Nichtamtliche Lesefassung der
Satzung des Landkreises Hildburghausen über die Gebühren für die
öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) – AbfGS mit
eingearbeiteter 1. Änderungssatzung**

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS) vom 04.10.2017 Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung setzen sich zusammen aus:

1. Festgebühr

Die Festgebühr für private Haushalte enthält Kosten für folgende Leistungen:

- a) Restabfallentsorgung (Einsammlung und Transport, sofern nicht durch Behälterentleerungsgebühr gedeckt),
- b) Bioabfallentsorgung (Einsammlung, Transport und Verwertung, sofern nicht durch Benutzungsgebühr gedeckt),
- c) Sperrmüllentsorgung (Einsammlung, Transport, Verwertung und Beseitigung) bis 1 m³ pro Person und Jahr,
- d) Schrottentorgung (Transport und Verwertung),
- e) Altpapierentsorgung (Einsammlung, Transport und Verwertung),
- f) Schadstoffentsorgung (Sammlung, Transport, Verwertung und Beseitigung),
- g) Grünschnittentsorgung (Transport und Verwertung, sofern nicht durch Anliefergebühren gedeckt),
- h) Betreibung der Wertstoffhöfe und Grünschnittannahmestellen (sofern nicht durch Anliefergebühren gedeckt),
- i) Altmöbelverwertung,
- j) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
- k) Verwaltung der Abfallwirtschaft (Personal- und Sachkosten),
- l) Deponieabschluss und –nachsorge.

Die Festgebühr für andere Herkunftsbereiche enthält die Kosten nach lit. a, c (bis 5 m³ pro Anschluss und Jahr), d, e, f, g, h, i, j, k und l.

2. Behälterentleerungsgebühr für Restabfall

Die Behälterentleerungsgebühr für Restabfall enthält die Behältervorhaltekosten und die Kosten für die Restabfallentsorgung (Einsammlung und Transport, sofern nicht durch Festgebühren gedeckt und Beseitigung).

3. Gebühr für Restabfallsäcke

Die Gebühr für Restabfallsäcke beinhaltet die Beschaffungskosten des Sackes und die Kosten für die Restabfallentsorgung (Einsammlung und Transport, sofern nicht durch Festgebühren gedeckt und Beseitigung).

4. Benutzungsgebühr für Bioabfall aus privaten Haushalten

Die Benutzungsgebühr für Bioabfall enthält die Behältervorhaltekosten und die Kosten für die Bioabfallentsorgung (Einsammlung, Transport und Verwertung, sofern nicht durch Festgebühren gedeckt).

5. Behältergebühr für Bioabfall

Die Behältergebühr Bioabfall enthält die Behältervorhaltekosten und die Kosten für die Bioabfallentsorgung (Einsammlung, Transport und Verwertung).

6. Grünschnittgebühr

Die Grünschnittgebühr beinhaltet Kosten für Transport und Verwertung, sofern nicht über Festgebühr gedeckt.

7. Sperrmüllmehrmengengebühr

Die Sperrmüllmehrmengengebühr für die Abholung im Holsystem und die Anlieferung an den Wertstoffhöfen beinhaltet Kosten für die Sperrmüllentsorgung (Einsammlung, Transport, Verwertung und Beseitigung)

8. Gebühr für PKW-Altreifen

Die Gebühr für an den Wertstoffhöfen angelieferte PKW-Altreifen (ohne Felge) beinhaltet Kosten für Transport und Verwertung bzw. Beseitigung.

9. Gebühr für Bauabfälle

Die Gebühr für Bauabfälle beinhaltet anteilige Betreiberkosten der Wertstoffhöfe sowie Kosten für Transport und Verwertung bzw. Beseitigung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.

(2) Benutzer im Sinne des Absatz 1 sind:

1. Bei Wohngrundstücken die Überlassungspflichtigen gem. § 6 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung und bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen die Eigentümer und Eigenbesitzer der angeschlossenen Grundstücke, soweit bei diesen Abfälle zur Beseitigung und überlassungspflichtige Abfälle zur Verwertung anfallen. Eine Unterscheidung nach Haupt- und Nebenwohnung erfolgt nicht. Beim Vorhandensein mehrerer Wohnungen erfolgt auch eine mehrfache Gebührenveranlagung.
2. Diejenigen, die die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzen, indem sie Abfälle dem Landkreis überlassen. Dies gilt auch für diejenigen, deren unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
3. Die Erwerber von Restabfallsäcken und die Erwerber von Wertmarken für die Benutzung der Wertstoffhöfe und Grünschnittannahmestellen sowie für die Bereitstellung von Sperrmüllmehrmengen im Holsystem.
4. Bei der Beseitigung von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen neben dem Eigentümer des Grundstücks auch der Inhaber des Betriebes bzw. der Träger oder Betreiber der Einrichtung.
5. Bei Selbstanlieferung von Bauabfällen im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung auf den Wertstoffhöfen des Landkreises die Anlieferer.

(3) Mehrere Benutzer im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer Gesamtschuldner für sämtliche entstandene grundstücksbezogene Gebühren.

(4) Bei Eigentümerwechsel von Grundstücken ist bis zur Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch der bisherige Eigentümer Gebührensschuldner. Der neue Eigentümer wird vor Eintragung ins Grundbuch Gebührensschuldner, wenn er die Gebührensuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis übernimmt. Bei einem Wechsel des Inhabers oder Vertretungsberechtigten eines Betriebes oder einer Einrichtung gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Soweit der gebührenpflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der

Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz verpflichtet.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild der Festgebühr, der Behälterentleerungsgebühr für Restabfall, der Benutzungsgebühr für Bioabfall und der Behältergebühr für Bioabfall entsteht unter der Voraussetzung der Überlassung der Abfallbehälter durch den Landkreis an den Überlassungspflichtigen jährlich mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Endet der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung vor Ende des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung.

(2) Die Gebührenschild nach Absatz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges entfallen oder die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beendet ist und der Anschluss- und Überlassungspflichtige dies dem Landkreis schriftlich gemäß § 7 Abfallwirtschaftssatzung bekannt gegeben hat. Die Gebühr wird bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenschild während eines Kalenderjahres je angefangenen Monat in vollen Monaten berechnet. Bei verspäteter oder fehlender Abmeldung besteht die Gebührenschild fort. In diesem Falle haftet der bisherige Überlassungspflichtige für die aufgelaufenen Gebühren.

(3) Bei Verwendung von Restabfallsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Erwerber.

(4) Die Gebührenschild für die Entgegennahme von Grünschnitt an den Wertstoffhöfen und Grünschnittannahmestellen, für die Abholung von Sperrmüll gegen Mehrmengengebühr im Holsystem und für die Entgegennahme an den Wertstoffhöfen und für die Entgegennahme von PKW-Altireifen (ohne Felge) sowie der Bauabfälle Altholzfenster, Altholztüren und Altholz A IV an den Wertstoffhöfen entsteht mit der Abgabe der Gebührenwertmarken an den Erwerber.

Für die Entgegennahme der Bauabfälle Teerpappe, Asbest und Dämmmaterial wie Baustyropor und Mineralwolle an dem dafür festgelegten Wertstoffhof entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung und Annahme der Abfälle.

(5) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 4

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festgebühr, die Behälterentleerungsgebühr für Restabfall, die Benutzungsgebühr für Bioabfall und die Behältergebühr für Bioabfall werden gegenüber den Gebührenschildnern in Form eines Abfallgebührenbescheides erhoben.

(2) Die Festgebühr, die Benutzungsgebühr für Bioabfall und die Behältergebühr für Bioabfall werden als Vorauszahlung in zwei gleichen Jahresraten jeweils am 31. März und am 31. August des jeweiligen Jahres erhoben und zur Zahlung fällig. Die Gebühren für das vorangegangene Kalenderjahr werden durch einen Abschlussbescheid festgesetzt und zum 31. März des Folgejahres fällig. Gutschriften oder Nachzahlungen aufgrund von Veränderungen in der Bemessungsgrundlage werden zum Zeitpunkt der jeweils nächsten Fälligkeit berücksichtigt.

(3) Die Behälterentleerungsgebühr für Restabfall wird als Vorauszahlungen in zwei gleichen Jahresraten jeweils am 31. März und am 31. August eines Jahres erhoben und zur Zahlung fällig.

Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt sich entsprechend des im Vorjahr vom Gebührenpflichtigen bereitgestellten Volumens. Bei einem anteiligen Anschluss an die Abfallentsorgung im Vorjahr wird das bereitgestellte Volumen dieses Zeitraumes auf ein volles Jahr hochgerechnet. Für den Fall, dass im Vorjahr kein Anschluss an die Abfallentsorgung bestand, werden als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen 10 Entleerungen pro Behälter und Jahr herangezogen. Für den Fall, dass das bereitgestellte Volumen bei privaten Haushalten das Mindestvolumen oder bei anderen Herkunftsbereichen die Mindestentleerungen unterschritten haben, werden als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen das Mindestvolumen bzw. die Mindestentleerungen verwendet. Die Behälterentleerungsgebühr für das vorangegangene Kalenderjahr wird durch einen Abschlussbescheid festgesetzt und zum 31. März des Folgejahres fällig. Gutschriften oder Nachzahlungen aufgrund von Veränderungen in der Bemessungsgrundlage werden zum Zeitpunkt der jeweils nächsten Fälligkeit berücksichtigt.

(4) In den Fällen, dass jemand nach dem 31.08. zuzieht (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2) bzw. im laufenden Jahr den Landkreis endgültig verlässt (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1) werden die Festgebühr, die Behälterentleerungsgebühr für Restabfall, die Benutzungsgebühr für Bioabfall und die Behältergebühr für Bioabfall abweichend von Abs. 2 und 3 gesondert durch Bescheid erhoben und zu dem in dem Bescheid genannten Datum zur Zahlung fällig.

(5) Die Gebühr für Restabfallsäcke wird bei Erwerb der Restabfallsäcke erhoben und sofort zur Zahlung fällig.

(6) Die Gebühr für die Entgegennahme von Grünschnitt an den Wertstoffhöfen und Grünschnittannahmestellen, von Sperrmüll gegen Mehrmengengebühr für die Abholung im Holsystem und an den Wertstoffhöfen und für PKW-Altreifen (ohne Felge) sowie die Bauabfälle Altholzfenster, Altholztüren und Altholz A IV an den Wertstoffhöfen wird mit Erwerb der Gebührenwertmarken erhoben und sofort fällig.

(7) Die Gebühr für die Anlieferung der Bauabfälle Teerpappe, Asbest und Dämmmaterial wie Baustyropor und Mineralwolle an dem dafür festgelegten Wertstoffhof wird gegenüber den Gebührenschuldern in Form eines Abfallgebührenbescheides erhoben und zu dem in dem Bescheid genannten Termin fällig.

(8) Zuviel geleistete Vorauszahlungen der Gebührenpflichtigen aus Festgebühren, Behälterentleerungsgebühren für Restabfall, Benutzungsgebühren für Bioabfall und Behältergebühren für Bioabfall werden zur jeweils nächstfolgenden Fälligkeit verrechnet. Falls eine Verrechnung im Veranlagungsjahr nicht möglich ist, erfolgt eine Rückzahlung.

(9) Die Leistung von Zahlungen auf Abfallgebührenbescheide kann im Einzugsverfahren erfolgen.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für private Haushalte und die Benutzungsgebühr für Bioabfall aus privaten Haushalten nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung ist:

- die Zahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen, wobei als Haushalt jede Personengruppe gilt, die nicht nur vorübergehend in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt (haushaltbezogene Veranlagung). Bei privaten Haushaltungen werden alle Einwohner des Landkreises gemäß § 93 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 1 und 3 Bundesmeldegesetz (BMG) einbezogen.
- jede allein stehende Person mit einem Haushalt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für andere Herkunftsbereiche nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung sind die Anzahl und die Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter.

(3) Bei gemischt genutzten Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Gebühren nach § 6 Absatz 1 zusätzliche Gebühren nach § 6 Absatz 2 erhoben.

(4) Bemessungsgrundlage für die Behälterentleerungsgebühren für Restabfall nach § 7 Absatz 1 ist die Anzahl der durch das Behälteridentifikationssystem registrierten Entleerungen und das sich daraus ergebende geleerte Volumen der auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehälter.

(5) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Behältergebühr für Bioabfälle nach § 8 Absatz 2 dieser Satzung ist bei privaten Haushalten das vom Landkreis gestellte Behälterzusatzvolumen. Das Behälterzusatzvolumen ermittelt sich aus dem vom Landkreis gestellten Behältervolumen abzüglich des tatsächlich möglichen Behältervolumens. Das tatsächlich mögliche Behältervolumen ergibt sich aus dem Volumen der satzungsgemäß zulässigen Behälter gemäß § 17 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung und dem Mindestbehältervolumen in Höhe von 10 l pro Person und Woche.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Behältergebühr für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist das durch den Überlassungspflichtigen beantragte Behältervolumen.

(6) Bei Behältergemeinschaften (vgl. § 2 Abs. 16 Abfallwirtschaftssatzung) wird die Behälterentleerungsgebühr für Restabfall auf die Mitglieder der jeweiligen Behältergemeinschaft nach der Anzahl der Personen auf der Grundlage von Absatz 1 verrechnet. Die Behältergebühr für Bioabfälle wird bei vorgenannten Behältergemeinschaften gegenüber dem Anschlusspflichtigen festgesetzt.

(7) Für den Fall, dass das Mindestvolumen bei privaten Haushalten nicht überschritten wird, bemisst sich die Behälterentleerungsgebühr für Restabfall nicht nach dem tatsächlichen Volumen, sondern nach dem Mindestvolumen.

Das jährliche Mindestentleerungsvolumen für private Haushalte berechnet sich auf Grundlage eines Mindestvolumens von 6 Liter pro Person und Woche. Die Behälterentleerungsgebühr berechnet sich dann aus der Anzahl der Personen je Haushalt x 6 Liter x 52 Wochen x Literpreis gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2.

Besteht die Anschluss-/Überlassungspflicht nicht für den Zeitraum eines vollen Kalenderjahres, wird das Mindestvolumen anteilig des Zeitraumes, in dem die Anschluss-/Überlassungspflicht besteht, berechnet.

(8) Für den Fall, dass die Anzahl der Mindestentleerungen bei anderen Herkunftsbereichen nicht überschritten werden, bemisst sich die Behälterentleerungsgebühr für Restabfall nach der Anzahl der Mindestentleerungen.

Die Anzahl der Mindestentleerungen für andere Herkunftsbereiche beträgt 4 Mindestentleerungen pro Restabfallbehälter und Jahr. Absatz 7, letzter Satz gilt entsprechend.

(9) Bemessungsgrundlage für die Gebühr der Restabfallsäcke nach § 7 Absatz 4 ist die Anzahl der beim Landkreis erworbenen Säcke mit dem Aufdruck „Landkreis Hildburghausen“.

(10) Bemessungsgrundlage für die Grünschnittgebühr ist die Anzahl der beim Landkreis erworbenen Wertmarken für je 1 m³ lose Masse, die über Wertmarkenabschnitte zu 4 Anlieferungen von jeweils max. 0,25 m³ lose Masse berechtigen.

(11) Bemessungsgrundlage für die Sperrmüllmehrmengengebühr ist die Anzahl der beim Landkreis erworbenen Wertmarken für je 1 m³ lose Masse, die über Wertmarkenabschnitte zur zweimaligen Bereitstellung im Holsystem oder zur Anlieferung an den Wertstoffhöfen von jeweils max. 0,5 m³ lose Masse berechtigen.

(12) Bemessungsgrundlage für die Gebühr für PKW-Altreifen (ohne Felge) ist die Anzahl der beim Landkreis erworbenen Wertmarken pro Stück, die zur entsprechenden Anlieferung berechtigen.

(13) Bemessungsgrundlage für die Gebühr

- für die an den Wertstoffhöfen angelieferten Bauabfälle Altholzfenster, Altholztüren und Altholz A IV ist die Anzahl der beim Landkreis erworbenen Wertmarken pro 0,25 m³ lose Masse, die zur entsprechenden Anlieferung berechtigen und
- für die Gebühr für die an dem vorgesehenen Wertstoffhof angelieferten Bauabfälle Teerpappe, Asbest und Dämmmaterial wie Baustyropor und Mineralwolle das auf dem Wertstoffhof ermittelte Gewicht der Abfälle.

§ 6

Gebührensatz Festgebühr

(1) Die Festgebühr für private Haushalte beträgt jährlich pro Person 33,24 EUR.

(2) Die Festgebühr für andere Herkunftsbereiche beträgt pro Abfallbehälter jährlich bei einem Füllraum von:

| | |
|---------|------------|
| 80 l | 53,88 EUR |
| 120 l | 80,88 EUR |
| 240 l | 161,88 EUR |
| 1.100 l | 742,20 EUR |

§ 7

Gebührensatz Behälterentleerungsgebühr und Restabfallsäcke

(1) Die Behälterentleerungsgebühr beträgt für Restabfallbehälter je Leerung bei einem Füllraum von:

| | |
|---------|-----------|
| 80 l | 4,09 EUR |
| 120 l | 6,14 EUR |
| 240 l | 12,28 EUR |
| 1.100 l | 56,31 EUR |

Dies entspricht einer Gebühr je Liter von 0,051187 EUR.

(2) Die Gebühr für das Mindestvolumen beträgt je Liter 0,051187 EUR.

(3) Die Mindestentleerungsgebühr für andere Herkunftsbereiche berechnet sich aus der Behälterentleerungsgebühr für 4 Mindestentleerungen (§ 5 Abs. 8 der Satzung).

(4) Die Gebühr für die Restmüllsäcke beträgt pro Sack 4,35 EUR.

§ 8

Gebührensatz Benutzungsgebühr für Bioabfall aus privaten Haushalten und Behältergebühr für Bioabfall

(1) Die Benutzungsgebühr für Bioabfall aus privaten Haushalten beträgt jährlich pro Person 12,36 EUR.

(2) Die Behältergebühr für Bioabfall beträgt jährlich pro 20 l Füllraum 15,48 EUR.

**§ 9
Grünschnittgebühr**

Die Grünschnittgebühr für die Anlieferung an den Wertstoffhöfen und Grünschnittannahmestellen beträgt pro 1 m³ lose Masse (1 Wertmarke) 5,00 EUR.

**§ 10
Sperrmüllmehrmengengebühr**

Die Sperrmüllmehrmengengebühr für die Abholung im Holsystem und die Anlieferung an den Wertstoffhöfen (für Mengen über 1 m³ pro Person und Jahr bei privaten Haushalten und über 5 m³ pro Anschluss und Jahr bei anderen Herkunftsbereichen) beträgt pro 1 m³ lose Masse (1 Wertmarke) 22,06 EUR.

**§ 11
Gebühr für PKW-Altreifen**

Die Gebühr für PKW-Altreifen (ohne Felge) für die Anlieferung an den Wertstoffhöfen beträgt pro Stück (1 Wertmarke) 2,35 EUR.

**§ 12
Gebühren für die an den Wertstoffhöfen angelieferten Bauabfälle**

Die Gebühren für die an den Wertstoffhöfen angelieferten Bauabfälle betragen

pro erreichte bzw. angefangene 0,25 m³ lose Masse (1 Wertmarke) für

| | |
|------------------------------|-----------|
| Altholzfenster/ Altholztüren | 22,50 EUR |
| Altholz A IV | 27,04 EUR |

und pro t für

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Teerpappe | 344,78 EUR |
| Asbest | 264,18 EUR |
| Dämmmaterial (Baustyropor) | 1.377,49 EUR |
| Dämmmaterial (Mineralwolle) | 449,71 EUR |

jedoch als Mindestgebühr für Anlieferungen kleiner/gleich 20 kg pro Anlieferung für

| | |
|-----------------------------|-----------|
| Teerpappe | 6,89 EUR |
| Asbest | 5,28 EUR |
| Dämmmaterial (Baustyropor) | 27,54 EUR |
| Dämmmaterial (Mineralwolle) | 8,99 EUR |

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 24.11.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2013 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hildburghausen, den ...

Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

Siegel